

Sozialrecht hätte diese Folge womöglich vorhersehen können. Infolge des Obsiegens der Witwe im Schadenersatzprozess – noch dazu gegen die öff Hand – profitiert diese, wenn auch in anderer Gestalt, gleich zweimal: Sie muss **keine Ausgleichszulage** mehr leisten und auch die **Rezeptgebühren** sind vom Patienten for-

tan zu bezahlen. Für die öff Hand ergibt sich trotz Prozessverlusts somit ein Plus. Für diesen Vorteil eines Dritten hat es sich aber für den Anspruchsteller wohl nicht gelohnt, ein Jahrzehnt lang zu prozessieren.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ Vorteilsausgleich bei im Wege der Legalzession auf den SozVersTr übergegangenem Erwerbsschaden

§ 1325 ABGB; § 332 Abs 1 ASVG

Ausgehend davon, dass der Begriff „Vorteilsausgleichung“ auf materielle (Vermögens-)Schäden zugeschnitten ist, denen gegenüber daher auch nur die Anrechnung ebenfalls eines Vermögensvorteils möglich ist, sind als solcher nur die ersparten Fahrt-

kosten des Verletzten (für 150 bis 180 km Fahrt pro Arbeitstag durch seinen unfallbedingten Arbeitsplatzwechsel), nicht jedoch der Gewinn an Freizeit als bloßer immaterieller Vorteil des Geschädigten auf seinen Verdienstentgangsanspruch anzurechnen.

Sachverhalt:

[Arbeitswegstrecke vor Unfall 150–180 km]

Am 1. 8. 2001 wurde die damals 33-jährige Andrea S bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, für den die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist. Nach langwierigen Behandlungen musste ihr am 29. 8. 2004 der re Fuß im Bereich des Unterschenkels amputiert werden. Andrea S wohnt in D, wo sie als Angestellte eines Speditionsunternehmens zunächst auch berufstätig war. Ca vier Wochen vor dem Unfall verlagerte sie ihren Arbeitsplatz an eine Außenstelle ihres AG in W. Sie bewältigte die Strecke von D nach W und zurück jeweils mit ihrem privaten Pkw, wobei sie tgl insgesamt ca 150 bis 180 km Wegstrecke in ca drei Stunden zurücklegte.

[Arbeitswegstrecke nach Unfall drei Fahr- bzw zehn Gehminuten, jedoch Verdienstminderung]

Anfang März 2002 nahm Andrea S aufgrund ihrer Verletzung eine Arbeitsstelle bei der Gemeinde D an. Bis dahin wären ihr die langen Autofahrten verletzungsbedingt nicht möglich gewesen. Ab April 2002 hätte sie zwar einen Pkw bedienen können, jedoch nur unter Schmerzen. Der zukünftige Verlauf ihres Genesungsprozesses war zu diesem Zeitpunkt und auch in den Folgejahren noch nicht absehbar. Nach der Amputation des re Fußes konnte sie etwa ab Jänner 2005 wieder mit einem Auto fahren. Zu ihrem neuen Arbeitsplatz braucht Andrea S ca drei Minuten mit dem Pkw und ca zehn Minuten zu Fuß. Ihr tgl Gewinn an Freizeit beträgt somit (fast) drei Stunden. Sie verdient jedoch deutlich weniger als zuvor; im Jahr 2002 betrug die Einkommensdifferenz € 428,- monatl.

[Klagebegehren des SozVersTr und Einwendungen der beklP]

Die klP gewährt der Geschädigten seit März 2002 eine Versehrtenrente. Bisher hat sie bis einschließlich Juni 2004 € 8.676,15 erbracht, die sie von der beklP verlangt.

Die beklP wandte ein, aus der Rsp des OGH zum Ersatz von Pflegekosten sei abzuleiten, dass auch die Freizeit einen gewissen Wert repräsentiere, der nach § 273

ZPO zu ermitteln sei. Die klP müsse sich daher die durch den Wegfall der tgl Fahrten zum Arbeitsplatz nach Wien gewonnene Freizeit der Geschädigten von tgl mindestens drei Stunden als Vorteil anrechnen lassen, wobei pro Stunde ein Betrag von mindestens € 7,- zu veranschlagen sei. Dadurch, aber auch infolge der erzielten Fahrtkostensparnis, sei der Deckungsfonds zur Gänze erschöpft. Der klP stehe daher kein Anspruch gegen die beklP zu.

[E der Vorinstanzen]

ErstG und BerG gaben dem Klagebegehren statt.

Der OGH gab der Rev der beklP iS des Eventualantrags auf Aufhebung und Zurückverweisung an das ErstG Folge.

Aus der Begründung:

...

[Zur Legalzession und zur Vorteilsausgleichung]

1. Aufgrund der in § 332 Abs 1 ASVG angeordneten Legalzession gehen Schadenersatzansprüche des Geschädigten bereits mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses („in der juristischen Sekunde“) auf den SozVersTr in jenem Umfang über, als dieser sachlich und zeitlich kongruente Leistungen zu erbringen hat (2 Ob 256/06 w JBl 2008, 253; 2 Ob 268/06 k; 2 Ob 190/07 s; je mwN; RIS-Justiz RS0030708; RS0045190; RS0087557). Daran ändert der Umstand nichts, dass in diesem Zeitpunkt regelmäßig noch ungewiss ist, in welcher Höhe der Schädiger zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht des SozVersTr im Einzelnen noch nicht feststehen. Der Rechtsübergang konkretisiert sich erst während des gesamten künftigen Schadensverlaufs der Höhe nach im Umfang des jeweiligen Ersatzanspruchs und des jeweiligen Sozialversanspruchs (2 Ob 69/06 w SZ 2006/69; 2 Ob 256/06 w; 2 Ob 268/06 k; Neumayr in Schwimann, ABGB³ VII § 332 ASVG Rz 26). Der Umfang des Forderungsübergangs und da-

ZVR 2009/206

§ 1325 ABGB;
§ 332 Abs 1 ASVG

OGH 14. 8. 2008,
2 Ob 226/07 k
(LG Wien
22. 5. 2007,
35 R 81/07 g;
BG Leopoldstadt
23. 10. 2006,
15 C 899/04 z)

Anrechnung ersparter
Fahrtaufwendungen, nicht
aber zusätzlicher Freizeit
auf den auf den SozVersTr
übergehenden sachlich
kongruenten Erwerbsschaden bei Erbringung
einer Versehrtenrente.

mit der Regressanspruch des SozVersTr ist demnach in zwei Dimensionen begrenzt, nämlich einerseits mit der Höhe des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten und andererseits mit dem Anspruch des Geschädigten auf Leistungen gegenüber dem SozVersTr (RIS-Justiz RS0040991; *Neumayr*, aaO Rz 32).

2. Durch die Gewährung einer Versehrtenrente soll die unfallbedingte Einkommensminderung der Geschädigten ausgeglichen werden. Sie ist zu deren Schadenersatzanspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs daher sachlich kongruent (vgl 2 Ob 167/01 z ZVR 2002/107; 2 Ob 51/02 t; 2 Ob 63/06 p SZ 2006/56; RIS-Justiz RS0031026 [T 2]; *Neumayr*, aaO Rz 48). Dieser Schadenersatzanspruch, der in dritter Instanz dem Grund nach nicht mehr strittig ist, bildet den Deckungsfonds, der selbständig nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechts zu berechnen ist (RIS-Justiz RS0030708 [T 2]; RS0085365 [T 1]; *Neumayr*, aaO Rz 8, 32 und 39; *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB³ VI § 1325 Rz 95). „Vorteile“ bzw. „schadensmindernde Leistungen“ aus Sozialvers-Ansprüchen haben hiebei außer Betracht zu bleiben (*Neumayr*, aaO Rz 32). Sonstige Umstände, die auch bei der Ermittlung des direkten Schadenersatzanspruchs des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung oder der Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen wären, sind hingegen in die Berechnung einzubeziehen (2 Ob 69/06 w; vgl zuletzt auch 2 Ob 176/07 g [§ 67 VersVG]; *Neumayr*, aaO Rz 6, 33 und 80; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ II/2 a § 1312 Rz 6). Insoweit stehen dem Schädiger gegen den bloß vom Geschädigten abgeleiteten Anspruch des SozVersTr auch alle Einwendungen zu, die ihm gegen den Geschädigten zugestanden wären (RIS-Justiz RS0032777).

3. Dieses Zwischenergebnis steht nicht im Widerspruch zu jener Rsp des OGH, wonach eine Legalzession im Ergebnis zu einer Versagung der Vorteilsausgleichung führt und sich im Bereich der gesetzlichen Zessionen das Problem der Vorteilsanrechnung gar nicht stellt (2 Ob 58/92 EvBl 1993/68; 2 Ob 56/98 v SZ 71/3; 2 Ob 190/07 s; vgl auch 1 Ob 22/94 SZ 67/135 und 2 Ob 59/07 a zur Schadensminderungspflicht; RIS-Justiz RS0030384; *Neumayr*, aaO Rz 9; *Reischauer*, aaO Rz 13; *Harrer*, aaO Anh § 1323 Rz 6). Die Vorinstanzen haben sich auf diesen Rechtssatz berufen, ihn jedoch dahin missverstanden, dass er schlechthin den Ausschluss jeglicher Vorteilsausgleichung postuliert. Wie den zit E und Lehrmeinungen entnommen werden kann, gilt dies aber nur für die von der Legalzession betroffenen Ansprüche selbst (vgl auch *Koziol*, Österr Haftpflichtrecht I³ Rz 10/47): Da der ganz oder teilweise auf den Zessionar übergegangene Ersatzanspruch infolge der Legalzession in voller Höhe aufreht bleibt, kommt die Berücksichtigung der Sozialvers-Leistung als „Vorteil“ des Geschädigten nicht in Betracht. Damit wird verhindert, dass der Schädiger durch Leistungen des SozVersTr von seiner Schadenersatzpflicht entlastet wird; diese Leistungen begründen aber andererseits auch keine erweiterte Eintrittspflicht des Schädigers, weil sie nur dann zu erstatten sind, wenn ihnen ein kongruenter zivilrechtlicher Schaden gegenübersteht (vgl *Neumayr*, aaO Rz 6; *Harrer*, aaO Rz 6). Dieser bildet den – wie erörtert – nach allgem schadenersatzrechtl-

chen Grundsätzen zu ermittelnden Deckungsfonds, der den Umfang des Rechtsübergangs (mit-)bestimmt.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass dem Einwand der beklP, die Fahrtkostensparnis und der Zeitgewinn der Geschädigten minderten den Deckungsfonds und damit den Anspruch der klP, jedenfalls nicht der Ausschluss einer Vorteilsausgleichung entgegengehalten werden kann.

[Zur Fahrtkostensparnis]

Der Verdienstentgangsanspruch der Geschädigten resultiert daraus, dass sie nach ihrem unfallbedingt vorgenommenen Arbeitsplatzwechsel ein geringeres Einkommen erzielt. Sie erspart sich jedoch die Aufwendungen für ca 150 bis 180 km Fahrt pro Arbeitstag mit dem eigenen Pkw.

Die Berechnung des Verdienstentgangs erfolgt – wie bei jedem Vermögensschaden – durch Vergleichung des Geldwertunterschieds zweier Zustände, nämlich des tatsächlichen Zustands vor und nach der Schädigung. Ein Vorteil des Geschädigten, der ohne die erfolgte Schädigung nicht entstanden wäre, ist grundsätzlich zugunsten des Schädigers zu buchen (6 Ob 54/04 s; 2 Ob 227/07 g; RIS-Justiz RS0022834). Ersparte Aufwendungen sind gegenüber dem Vermögensschaden grundsätzlich als Vermögensvorteil anzurechnen (zu Fahrtkosten vgl 2 Ob 153/89; ferner RIS-Justiz RS0022818 [T 1]; RS0031407; *Reischauer*, aaO Rz 15). Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Dabei muss im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtslage die in der Rev aufgeworfene Frage nicht weiter vertieft werden, ob diese Ersparnis nicht bloß „Vorteil“, sondern schon ein „Parameter“ bei der Berechnung des Verdienstentgangs ist (zur Problematik dieser Abgrenzung vgl etwa *Koziol*, aaO Rz 10/34 und 10/54).

Die beklP hat zu den ersparten Fahrtkosten konkretes Prozessvorbringen erstattet und einen Beweisantrag gestellt. Die Vorinstanzen haben jedoch aufgrund ihrer vom erk Senat nicht gebilligten Rechtsansicht Beweisaufnahmen und Feststellungen zu diesem Thema unterlassen; diese werden im fortzusetzenden Verfahren nachzuholen sein.

[Zur Freizeit als Vermögensvorteil]

Der Begriff der Vorteilsausgleichung ist auf materielle Schäden (Vermögensschäden) zugeschnitten (10 Ob 209/02 m ZVR 2002/94; 5 Ob 242/03 d ZVR 2005/28). Daraus folgt, dass gegenüber einem Vermögensschaden – wie dem erlittenen Verdienstentgang – nur die Anrechnung eines Vermögensvorteils möglich ist (vgl 10 Ob 209/02 m mwN; RIS-Justiz RS0031407 [auf die in diesem Zusammenhang auch erörterte Problematik der Vorteilsausgleichung bei Schmerzengeld ist hier nicht einzugehen]). Bloße immaterielle Vorteile sind hingegen nicht geeignet, einen vermögensrechtlichen Nachteil auszugleichen; sie sind gegenüber einem Vermögensschaden daher nicht anrechenbar. Der Gewinn an Freizeit stellt allenfalls einen immateriellen Vorteil der Geschädigten dar (zur Aufopferung der Freizeit als immaterieller Schaden vgl jüngst 9 ObA 117/06 f). Eine Anrechnung auf ihren Verdienstentgangsanspruch kommt demnach nicht in Betracht. Soweit die beklP aus der zu den Kosten der Angehörigenpflege er-

gangenen Rsp des OGH Gegenteiles abzuleiten versucht, ist ihr zu erwidern, dass diese Rsp nicht die Einschätzung und Bewertung von Freizeit als vermögenswertes Gut, sondern die konkrete Ermittlung des objektiven Werts der von dritter Seite erbrachten Pflegeleistungen für den Geschädigten zum Gegenstand hat (vgl. RIS-Justiz RS0022789; RS0030213). Zwar wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass neben den Zeiten tatsächlicher Pflegeleistungen auch jene Zeit abzugelten ist, die der pflegende Angehörige sonst außer Haus als Freizeit verbringen würde und auf die er nunmehr verzichtet (2 Ob 49/98 i ZVR 1998/128; 2 Ob 176/05 d ZVR 2007/124; RIS-Justiz RS0022789 [T 3]). Dabei geht es aber nicht etwa um einen im Freizeitverlust gelegenen Schaden der Pflegeperson; die Klärung dieser Frage ist in Fällen der Angehörigenpflege vielmehr deshalb von Bedeutung, weil dem Geschädigten auch für

diese Zeit der Ersatz der Kosten einer professionellen Pflegekraft gebührt (2 Ob 176/05 d mwN). Aus dieser Rsp, deren analoge Anwendung die beklP auf den vorliegenden Fall begehrt, sind somit keine ihren Standpunkt stützenden Argumente ableitbar.

[Ergebnis]

Im Hinblick auf die zuvor dargelegten Feststellungsmängel sind die E der Vorinstanzen aufzuheben und dem ErstG ist insoweit die Verfahrensergänzung aufzutragen. Im fortgesetzten Verfahren werden nach den erforderlichen Beweisaufnahmen ergänzende Feststellungen zu den durch den Arbeitsplatzwechsel ersparten Aufwendungen der Geschädigten zu treffen sein. Sodann wird das ErstG neuerlich zu beurteilen haben, ob ein für die Ansprüche der klP₂ ausreichender Deckungsfonds besteht.

Anmerkung:

1. Durch § 332 ASVG wird von Gesetzes wegen die Übertragung des sachlich kongruenten Erwerbsschadens des Verletzten auf den SozVersTr bewirkt. Der Übergang ist **zweifach begrenzt**, nämlich durch die **SozialversLeistung** und den **Erwerbsschaden**. Die Frage der Vorteilsanrechnung der Sozialleistung kann sich bei dieser Konstruktion denknotwendig nicht stellen, was der OGH erkannt und deutlich gemacht, aber den Parteien sowie den Tatgerichten offenbar Probleme bereitet hat. Am deutlichsten wird das gesetzgeberische Konzept, wenn man von dem Erwerbsschaden ausgeht, der ersatzfähig wäre, wenn es keine SozVersLeistung gäbe. Der Ersatzpflichtige soll durch diese weder belastet noch begünstigt werden. Sie soll lediglich bewirken, dass der Verletzte rascher zu seinem Geld kommt. Der von § 332 ASVG angeordnete Anspruchsübergang im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses soll den SozVersTr davor bewahren, dass der Ersatzpflichtige, typischerweise ein versierter Haftpflichtversicherer, mit dem – häufig wenig kundigen – Geschädigten nicht einen für letzteren nachteiligen Abfindungsvergleich trifft, den der SozVersTr gegen sich gelten lassen müsste, wenn es erst zu einem Anspruchsübergang im Zeitpunkt der Pflicht zur Leistungserbringung käme. Für den **Umfang** des Anspruchsübergangs spielt der **Zeitpunkt der Legalzession** indes keine Rolle.

2. Welche Vorteile zu berücksichtigen sind, ist eine allein schadenersatzrechtliche Frage. **Zutreffend** bejaht der OGH das in Bezug auf die **ersparten Fahrtaufwendungen**. Er verweist zurück, lässt aber offen, ob das eine Frage der Schadensberechnung oder der Vorteilsausgleichung sei bzw nach welchem Maßstab eine Bemessung stattzufinden habe. In der Glosse ist das zu präzisieren: Schon der Erwerbsschaden selbst umfasst lediglich das Vermögensminus zwischen dem Zustand mit und ohne schädigendes Ereignis. Wer vom AG weniger Entgelt erhält, sich aber im gleichen Maß Fahrtkosten erspart, verdient nicht weniger. Es sprechen daher mE die besseren Gründe dafür, dem Geschädigten die Beweislast für das Ausmaß der ersparten – bzw besser: nicht ersparten – Fahrtaufwendungen aufzuerlegen;

und bezüglich dieses Umstands nicht erst auf die Vorteilsausgleichung abzustellen, für deren Grund und Umfang der Ersatzpflichtige behauptungspflichtig und beweisbelastet wäre. Der Unterschied wird freilich nicht allzu groß sein, weil auf entsprechendes Vorbringen des Ersatzpflichtigen den Geschädigten eine **sekundäre Darlegungslast** trifft. Das bedeutet: Auf eine entsprechende Einwendung des Bekl muss der Geschädigte die für die Klärung notwendigen Angaben machen, die ja auch aus seiner Sphäre rühren.

Was den **Umfang** der anzurechnenden **ersparten Fahrtaufwendungen** betrifft, wäre es wünschenswert gewesen, wenn der OGH dem Tatgericht eine Handlungsanleitung gegeben hätte. Bedeutsam ist, dass sich die Ersparnis in der **Vermögenssphäre** niederschlagen muss. Wie ist diese aber zu berechnen? Das Kilometergeld wäre mE eine zu pauschale Größe. Ungeachtet des Umstands, dass die Verletzte eine Teilamputation hinnehmen musste, kann sie laut Sachverhalt weiterhin Auto fahren. Was sie sich deshalb durch den Wechsel des Arbeitsplatzes von W an ihren Wohnsitz D erspart, das ist **nicht das Kilometergeld**, sondern **viel weniger**: die Benzinkosten sowie die gebrauchtsabhängige Abschreibung, allenfalls der ersparte Abrieb der Reifen sowie der ersparte Ölverbrauch. Von den Benzinkosten abgesehen wird es sich dabei um **homöopathische Größenordnungen** handeln.

3. **Zutreffend** hat der OGH eine Vorteilsausgleichung mit der zusätzlich gewonnenen Freizeit verneint. Im Rahmen der Vorteilsausgleichung sollen **Äpfel mit Äpfel** und **Birnen mit Birnen** verglichen werden. Eine Verrechnung eines Vermögensnachteils mit einem ideellen Vorteil würde unabsehbare Komplikationen bei der Ermittlung eines gemeinsamen Nenners heraufbeschwören. In Betracht kommen könnte eine Verrechnung allenfalls dann, wenn die Verletzte die gewonnenen drei Stunden für eine **erwerbswirtschaftliche Betätigung** genutzt haben sollte. Dass sie sich ihrem Haushalt nun mit mehr Hingebung widmen kann, wird dafür aber nicht ausreichen. Anders würde es aussehen, wenn sie ein **greifbares Vermögensäquivalent**, etwa in Form eines zusätzlichen Erwerbseinkommens, erwirtschaftet hätte, wobei auch dann zu prüfen wäre,

ob es sich insoweit nicht um eine **überobligationsgemäße Anstrengung** handelte.

Völlig zutreffend lehnt der OGH die Parallele zwischen der Maßgeblichkeit des Freizeitverlusts bei der Bemessung von Pflegedienstleistungen und der Anrechnung solcher Freizeitvorteile ab. Die Abhängigkeit der Kosten einer professionellen Pflegekraft von der alternativen Freizeitgestaltung außer Haus ist das – wenn auch nicht zu billigende – Bemühen des Höchstgerichts,

die Ersatzfähigkeit von Pflegekosten nicht „explodieren“ zu lassen. Es handelt sich dabei freilich eher um eine **anwältliche Kreativitätsprämie** als um einen sachgerechten Bemessungsansatz (so bereits *Ch. Huber*, ÖJZ 2007, 625, 632). Ist die versagte Übertragung dieses Denkansatzes auf die Vorteilsausgleichung einschränkungslos zu billigen, sollte diese auch bei den Pflegeleistungen aufgegeben werden.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2009/207

§ 333 Abs 3

ASVG;

§ 103 Abs 1 Z 3

KFG;

§ 1157 ABGB;

§ 6 AÜG;

§§ 3, 14 ASchG;

§ 6 EKHG

OGH 5. 6. 2008,

9 ObA 143/07 f

(OLG Innsbruck

5. 6. 2007,

GZ 15 Ra 32/07 d;

LG Innsbruck

24. 11. 2006,

46 Cga 146/05 d)

⇒ **Einstandspflicht des DG bei Unfall infolge Lenkens eines DG-Fahrzeugs durch einen DN ohne Führerschein bei nicht ausreichender Überprüfung**

§ 333 Abs 3 ASVG; § 103 Abs 1 Z 3 KFG; § 1157 ABGB; § 6 AÜG; §§ 3, 14 ASchG; § 6 EKHG

Die den AG treffenden Fürsorgepflichten erstrecken sich nicht nur auf direkt bei ihm „angestellte“, sondern auch auf im Rahmen des AÜG überlassene AN: Da ein AG zu einer entsprechenden Organisation seines Betriebs iS von orts- und branchenüblichen Vorkehrungen, sofern nicht ohnehin konkretisierende Arbeitnehmerschutzvorschriften bestehen, verpflichtet ist, liegt ein Verstoß gegen die Organisations- und Unterweisungsverpflichtungen nach §§ 3, 14 ASchG vor,

wenn der AG im Rahmen von Bauarbeiten an einem Straßentunnel einer exponierten Gebirgsstraße keinerlei effektive Vorkehrungen trifft, um den sicheren Rücktransport der AN durch einen qualifizierten Fahrer zu gewährleisten, sondern die Auswahl (irgend-)eines Lenkers (in casu: sogar ohne Lenkberechtigung) einfach deren „Gruppendynamik“ überließ. War somit die Inbetriebnahme eines Kfz durch diesen Lenker durch die Überlassung der Entscheidungsbefugnis an die Gruppe im Ergebnis dem AG als Halter zuzurechnen, liegt auch keine diesen exkulpierende Schwarzfahrt vor.

Sachverhalt:

[Überlassung des Fahrzeugs an Arbeitspartie ohne Festlegung des Fahrers]

Die zweitbekl Baugesellschaft war von der erstbekl Gletscherbahngesellschaft – dieser gegenüber wurde das Klagebegehren schon vom ErstG rk abgewiesen – beauftragt, Bauarbeiten an einem Straßentunnel einer von der ErstBekl gehaltenen Gebirgsstraße durchzuführen. Die Tätigkeiten an der Straße wurden von zwei Parteien durchgeführt. Diesen standen drei Fahrzeuge zur Verfügung, um nach Schichtende von der Baustelle ins Tal zu kommen. Die Fahrzeuge waren keiner bestimmten Person zugeordnet. Vielmehr war jeder Mitarbeiter, der einen Führerschein besaß, zur Inbetriebnahme berechtigt. Die zweitbekl Baugesellschaft ließ bei Dienstantritt die Mitarbeiter

grundsätzlich eine Fahrunterweisung unterschreiben, die die Nutzung auf ihre Mitarbeiter einschränkte, wobei jedoch nicht alle Mitarbeiter die Unterschrift leisteten.

grundsätzlich eine Fahrunterweisung unterschreiben, die die Nutzung auf ihre Mitarbeiter einschränkte, wobei jedoch nicht alle Mitarbeiter die Unterschrift leisteten.

[Unfallhergang]

Auf dieser Gebirgsstraße ereignete sich am 15. 9. 2002 gegen 23.00 Uhr ein Verkehrsunfall, bei dem fünf Mitarbeiter der ZweitBekl in einem bei der drittBekl haftpflichtversicherten VW-Pritschenwagen verunglückten. Zwei Fahrzeuginsassen starben. Von den fünf Mitarbeitern, die verunglückten, hatten weder der Fahrer noch der Beifahrer einen Führerschein. Nach den betriebsinternen Vorschriften der ZweitBekl hätte keiner der Arbeiter dieser Partie den Unfallwagen len-

ken dürfen, weil der einzige Arbeiter, der einen Führerschein hatte, nur „Leasingarbeiter“ war. Der Fahrer des Unfallfahrzeugs gab gegenüber seinen Kollegen an, dass er einen Führerschein habe. Er hatte auch bereits davor mehrmals Dienstfahrzeuge bei der ZweitBekl gelenkt. Am Tag des Unfalls war die Straße im Kurvenbereich vereist. Eine Absicherung durch eine Leitplanke bestand nicht. Infolge eines Fahrfehlers stürzte das Fahrzeug in die Tiefe. Der Fehler eines Bremsmanövers hätte auch Personen mit Lenkerberechtigung mit einem durchschnittlichen Fahrkönnen unterlaufen können.

[Regressanspruch der UnfallVersAnstalt gegen den DG und HaftpflichtVers]

Für den bei dem Unfall tödlich verunglückten Fahrer leistete die kl UnfallVersAnstalt einen Teilersatz für die Bestattungskosten in Höhe von € 1.559,14. Ferner leistete sie für den ebenfalls tödlich verunglückten Beifahrer einen Teilersatz in Höhe von € 2.023,06 an Bestattungskosten sowie Überführungskosten in Höhe von € 2.048,61. Sie hat auch die Kosten der Waisenrente für die Tochter des verunglückten Beifahrers zu tragen.

Mit ihrer Klage begehrt die kl UnfallVersAnstalt € 15.495,81 sA sowie die Feststellung der solidarischen Ersatzpflicht gem § 332 ASVG.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren in Höhe von € 14.975,71 gegenüber der Zweit- und DrittBekl statt und stellte fest, dass diese für alle künftigen Pflichtleistungen begrenzt mit der Deckung in der Haftpflicht-

OGH verneint haftungsbefreiende Schwarzfahrt bei ASchG-widriger Überlassung eines Kfz durch DG an seine DN, selbst wenn einer von ihnen die Rückfahrt von der (bes exponiert gelegenen) Arbeitsstelle ohne Lenkberechtigung antritt.